

## Zuschusstitel 5

### Förderung von Einzelpersonen

#### Zweck der Förderung:

Mit diesem Zuschusstitel soll ermöglicht werden, dass die persönlichen Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Menschen in der Jugendarbeit finanzielle Entlastung finden.

#### Allgemeine Bedingungen:

Diese Zuschusstitel dürfen abweichend der sonstigen Regelung auf die Privatkonten der antragstellenden Personen überwiesen werden.

#### 5.1. Teilnahme an AEJ-Maßnahmen

Förderfähig sind die **Teilnahmegebühren** für AEJ-Maßnahmen mit demokratiebildenden, kulturellen, sozialen, religiösen und sportlichen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtlicher Ebene (z.B. Erste-Hilfe-Kurs oder andere JuLeiCa-relevante Bildungsmaßnahmen, Club-Assistentenausbildung, Trainer-Assistentenausbildung, Ausbildung Übungsleiter C-Breitensport Kinder/Jugendliche), die zur Erlangung der Juleica oder zur Verlängerung dieser besucht wurden.

##### 5.1.1. Antragsberechtigung:

Siehe E01, sowie Privatpersonen mit entsprechendem Nachweis aus einem Verband.

##### 5.1.2. Antragsfrist:

Die Antragstellung muss bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme erfolgen. (Als Stichtag gilt der letzte Tag der Maßnahme.)

##### 5.1.3. Antragsverfahren:

Der Antrag kann nur mit dem aktuellen KJR-Formular gestellt werden.

##### Beizulegende Anlagen:

- Bestätigung des Verbandes über die Mitgliedschaft
- Teilnahmebestätigung
- Zahlungsnachweis (in Kopie)

##### 5.1.4. Förderhöhe:

50 % des Teilnahmebetrags und 50% der Fahrtkosten, max. 250 € pro Maßnahme und Antragssteller.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025

## 5.2 Förderung Inhaber:innen einer gültigen JuLeiCa

Zweck ist die Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements sowie die Unterstützung der Aktiven in den Verbänden.

*Anmerkung GF (Nov. 2021) Dieser gesamte Fördertitel ist vertraglich mit dem Städte- und Gemeindetag geregelt. Stand der letzten Vereinbarung: 2002. Eine Überarbeitung ist nur in Abstimmung mit dem Vertragspartner möglich.*

Hierbei handelt es sich um eine pauschale Förderung von Inhaber:innen einer gültigen JuLeiCa.

### 5.2.1 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Inhaber:innen der JuLeiCa ab 16 Jahren die im Landkreis aktive Jugendarbeit leisten und keine Übungsleiterpauschale erhalten.

### 5.2.2 Fördervoraussetzung:

Die Juleica muss bei Beantragung mind. 6 Monate gültig gewesen sein.

### 5.2.3 Antragsfrist:

Die Antragsstellung hat vom 01. Januar bis zum 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu erfolgen.<sup>2</sup>

### 5.2.4 Antragsverfahren:

Die Antragstellung erfolgt über das JuLeiCa-Antragsformular auf der KJR Homepage. Dieses Formular wird zunächst von der antragstellenden Person ausgefüllt und vom Verein / Verband bestätigt. Dann wird es an die Kommune weitergegeben, in der die aktive Jugendarbeit geleistet wird. Nach Bezuschussung durch die Kommune leitet diese den Antrag an den KJR Miltenberg weiter.

Bei hauptsächlicher Tätigkeit auf Landkreisebene wird das Antragsformular direkt beim KJR Miltenberg eingereicht.

### 5.2.5 Förderhöhe:

38 € pro Jahr durch den KJR.

38 € übernimmt die entsprechende Kommune, in welcher der:die Antragstellende aktive Jugendarbeit leistet.

Bei hauptsächlicher Tätigkeit auf Landkreisebene wird der komplette Zuschuss in Höhe von 76 € durch den KJR übernommen. Bei Beantragung des kompletten Betrags über den KJR ist von der entsprechenden Kreisebene eine Bestätigung vorzulegen.

**Gültigkeit ab: 01.01.2026**

<sup>2</sup> Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025